



Nachdem Se. Königliche
 Majestät in Preussen/ r. Unser al-
 lergnädigster König und Herr/ durch die
 eingekommene Berichte/ höchst mißfällig
 wahrgenommen und versichert worden/ daß aus denen
 Königlichen Provinzzen und Landen/ wegen eiteler
 Furcht der Werbung/ bey bisheriger und sonderlich der
 letzten Recrutirung der Königl. Armee und Troup-
 pen, die doch zur Beschützung aller getreuen Unter-
 thanen/ und also Land und Leuten lediglich zum
 Besten angesehen/ viele junge Mannschafft/ sowohl von
 Städten als platten Lande/ theils aus unanständiger
 Zaghaftigkeit/ theils aus Bosheit und Ungehorsam
 gegen ihren Souverain und Landes. Herren/ welchem
 sie doch/ nach ihrer natürlichen Geburt und des höchsten
 Gottes eigener Ordnung und Befehl/ mit Guth und
 Blut zu dienen schuldig und verpflichtet/ wider alle
 vorhin ergangene ernste Verbothe und Edicta, straff-
 bahrer und heimlicher Weise aus denen Königl. Lan-
 den entwichen und flüchtig worden/ auch auf die bis-
 hero verschiedentlich ergangene Monitoria und Landes-
 Väterliche Exhortirungen/ sich bis dato nicht wieder
 ringefunden/ sondern wohl gar Ehd und Pflicht ver-
 gessen/ in frembden Landen und bey andern Potenta-
 ten entweder Krieges. Dienste angenommen/ oder doch
 sonst sich häußlich niedergelassen/ also daß Se. Königl.
 Majestät billig Uesach hätten/ und nicht zu verdenden
 seyn würden/ wann Sie nach Deroyon Gott verlie-
 bener und zustehenden Macht und Gewalt/ Einhalts
 des im vorigen Jahre besonders publicirten Mandats
 de dato Berlin/ den 17. Octobr. 1713. wider derglei-
 chen

)



Wen bosshafte Deserteurs, mit der Execution der angedroheten Straffe verfahren lieffen; Dierteil aber / obngeachtet dieser von angebohrnen Unterthanen nicht leicht erhörten Widersetzlichkeit, der allmächtige Gott die angeordnete Recrutirung dennoch dergestalt secundiret / daß Se. Königl. Majestät Dero Armée nunmehr bey nahe zu Dero sonderbahren Vergnügen in completen Stande sehen; Als haben höchst-gedachte Se. Königliche Majestät allergnädigst resolviret und beschloffen:

I. Daß von dem 1. Junii bevorstehend / alle fernere Werbungen in Dero Königreich und Landen / solcher gestalt cessiren und eingestellet seyn sollen / daß von besagtem dato an / so wenig ein angebohrnes Landes-Kind und Unterthan / noch alle andere / welche sich von Auswärtigen und Fremden in denen Königlichen Landen befinden und auffhalten wollen / wider ihren guten Willen zu Krieges-Diensten genöthiget / am allerwenigsten aber an ihnen einige Gewalt gebrauchet werden soll.

II. Allermassen 2. Seine Königliche Majestät hiermit allen hohen sampt niedrigen Officiren und Soldaten / und zwar denen Ober-Officiren bey Straffe der Cassation, denen übrigen aber bey empfindlicher Leibes-Straffe alles Ernstes anbefehlen / nach solchem gesetzten Termin des 1. Junii, keinen / wer der auch sey / in Dero Königreich und Landen / wann er nicht selbst darzu Lust bezeiget / oder es sonst mit guter Manier und ohne alle Gewaltthätigkeit geschehen kan / zu Krieges-Diensten zu engagiren.

III. Sondern und obgleich (3) täglich bey denen Regimentern und Compagnien sich Abgang findet / daß also die Werbungen so schlechter dinges nicht gänzlich unterbleiben können / soll dennoch in denen jedem Regiment

ment assignirten Stand und Stabes. Quaztieren auch
Guarnifonen/ anders nicht als bey öffentlichem Trom-
melschlag und gegen Bezahlung des verordneten Hand-
Geldes erworben/ und also keine andere als freiwillige
Werbung für ohin gestattet und nachgelassen seyn.

IV. Jedoch/ wann (4) Obrigkeiten/ so wohl von Adel
als Beamten in Städten und auf dem Lande ihre unge-
horsame Bürger/ Bauern und dergleichen Untertanen/
welche das Ihrige liederlich durchbringen/ oder sonst
solche Verbrechen begehen/ warum es besser eine Bür-
gerschaft/ Commune und Dorffschafft von dergleichen
Widerspenstigen zu reinigen/ nicht weniger/ wann
Dienst-Bothen/ es seyen Laqueyen/ Kutscher/ Knechte
oder andere Bediente ihren Brod. Herren nicht gut thun/
und dahero denen Regimentern angewiesen und über-
geben werden/ daß sie dergleichen Leute durch Soldaten
wegnehmen und aufheben lassen; Dieses und derglei-
chen kan und soll vor keine gewaltsame Werbung geach-
tet/ noch denen Officireen deshalb etwas beygemessen/
weniger wider diejenigen/ welche dergleichen sonst
unnütze und ungehorsame Leute/ der Recrutirung
zum besten/ angeben/ einiger Anspruch oder Process
verstattet werden.

V. Solten aber dennoch einige Klagen deshalb vor-
kommen/ müssen sie zuförderst bey dem Commandeur
des Regiments angebracht werden/ und wann derselbe
solche nicht bald remediret/ hernach und nicht eher/ kön-
nen und mögen alle diejenigen/ welche der Werbung hal-
ben leiden/ sich immediate bey Sr. Königl. Majestät
melden/ und soll ihnen schleunige Hülffe wiederfahren/
also/ daß sie gar nicht nöthig/ aus Desperation, Eid-
und Pflicht vergessen/ aus dem Lande zu lauffen.

VI. Hiebey haben (6) Sr. Königl. Majestät zu De-

ro getreuen Ritterfchafft und Unterthanen/vornemlich
aber denen Obergkeiten/ Amtleuten/ Magisträten und
Befehlshabern jedes Orts/ das allergnädigste und zu-
verfichtliche Vertrauen/ daß sie solche und andere frey-
willige Werbungen/ aus Eigensinn und Eigennutz nicht
hindern/ vielmehr denen Regimentern/ welche ohnum-
gänglich zu ihrer Completirung u. Recrutirung ein-
ge Mannschafft nöthig haben mögten/ auf alle Weise be-
förderlich/ und wann sie jemand wissen solten/ der füg-
lich und zur Conservation der Armée, sonder Scha-
den des gemeinen Besten/ der Nahrung und Handlung/
zu Krieges-Diensten nützlich zu gebrauchen/ und dar-
zu vor andern geschickt/ von selbst anzeigen/ und mög-
lichst massen behüßlich seyn/ daß auf eine gute Arth
und sonder eclat, an die Regimentern/ welche deren be-
nöthiget/ dergleichen Leute abgefolget und geliefert
werden mögen.

VII. Gleichwie nun solcher gestalt keiner der bishero
ausgewichenen angebohrnen Unterthanen und Landes-
Kinder/ am allerwenigsten aber die Fremden und Aus-
ländischen Ursache und Gelegenheit haben/ länger auf
flüchtigen Fuß zu bleiben/ oder die Königl. Lande und
Provinztien zu meiden; Also verkündigen und decla-
riren mehr höchstgedachte Sr. Königl. Majestät ins
besondere Der Landeskinder und Unterthanen hier-
durch und krafft dieses/ nebst obgedachter Königlichen
Versicherung gegen alle gewaltsame Werbungen/ einen
kräftigen General-Pardon, wann sie sich zwischen
dato und den 1. Octobr. a. c. in denen Königlichen
Landen und Orten/ woraus sie bishero flüchtig gewor-
den/ wieder einfinden und gestellen/ oder wenigstens/ wo-
ferne es so bald nicht geschehen könte/ sich in solcher Zeit
melden

melden und versichern werden / daß sie aufs eheste gehorsamlich zurück kehren wollen.

VIII. Worunter auch (8) diejenigen mit begriffen seyn sollen / welche bereits würdlich bey denen Regimentern und Compagnien enrullirt / geschworen und Handgeld / Mondirung oder Lehnung genossen / aus Zaghaftigkeit oder andern Ursachen aber sich nachgehend absentiret und solchergestalt würdlich desertiret haben / jedoch können und sollen dergleichen Desertirte / welche auf ein oder andere Weise denen Regimentern und Compagnien bereits obligat gewesen / dieses General-Pardons ander gestalt nicht genießen / und sich dessen erfreuen / wann sie nicht binnen der gesetzten Frist / sich entweder bey Sr. Königl. Majestät immediate oder bey denen Regimentern selbstn freywillig wieder stellen und angeben ; da sie dann auf solchen Fall / von aller sonsten wohlverdienten Leib- und Lebens- Straffe befreyet / auch weiter von Seiner Königl. Majestät nach Befinden beschieden werden sollen / ob sie bey denen Regimentern und Compagnien / welchen sie sich vorhin obligiret gehabt / so lange verbleiben / bis sie sich durch Stellung eines andern tüchtigen Mannes / oder nach Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehl und Vorwissen sonsten bey dem Regiment abgefunden haben werden.

IX. Solte auch gleich wider ein- oder den andern ausgetretenen und desertirten einige Execution durch Affigirung dessen Nahmen an die Justitz, oder sonst auf andere Weise die gesetzte Straffe würdlich vollenzogen seyn ; So wollen Se. Königl. Majestät dennoch hierunter Gnade vor Recht ergehen lassen / das Delictum und

und deshalb wohl verdiente Straffe mit aller sich da-
durch zugezogenen Infamie gänzlich aboliren/die Nah-
men von der Justitz refigiren lassen / und dieselben aus
Königlicher Macht und Gewalt ihrer Ehren so plenarie
restituiret haben / daß es ihnen so wenig in der gemei-
nen Societät / Collegio, Innungen und Handwer-
cken den geringsten Vorwurf oder Hinderung geben/
als sonsten / auf einigerley Weise an ihren Ehren schäd-
lich seyn solle.

X. Daferne aber jemand diese angebotene über-
flüssige Königliche Gnade und Hulde verachten/dem Kö-
niglichen hohen Wort und Versicherung nicht trauen/
sondern über die gesetzte Frist außser Landes/es sey in Krie-
ges Diensten oder anderer angenommenen Gewerbe
halber zurück bleiben/und sich binnen gesetzter Frist nicht
angeben und gestellen würde / der oder dieselbe sollen als
muthwillige Verächter der Königl. Gnade geachtet/vor
infam und ehrlos auf ihre Lebenszeit erkläret / und al-
les was Sie gegenwärtig / oder auch mit den Ihrigen
über kurz oder lang aus denen Königlichen Landen an
Erbshafftten oder sonsten zu hoffen / verlustig und alle
solche ihre Anforderungen ex quocunque titulo sie
seyn mögen / icht / alsdann / und dann als icht / confisci-
ret / und an statt ihrer von dem Fisco so fort annoti-
ret und nach begebenden Fällen von demselben beyge-
trieben werden.

XI. Hingegen / und wer sich binnen gesetzten Ter-
min gehorsamst einfinden wird / der nicht vorher obli-
gat gewesen / demselben soll aller beförderlicher Wille
geschehen / und von aller Werbung / wann es nicht mit
seinem guten freyen Willen zungie / gänzlich verschö-
net/

net / auch bey seiner Nahrung und Handthierung / die er anfangen wird / kräftig geschützet werden.

XII. Die Eltern und Anverwandten müssen denen ausgetretenen Angehörigen / durch Zuschickung dieses öffentlichen Placats, auß allererste und wie es am süglichsten geschehen kan / wofern Sie ihre Kinder / Freunde und Verwandten außser Straffe / Schimpff und Schaden setzen wollen / solches bekandt machen: Gestalt Seine Königl. Majestät Sich noch absonderdelich vorbehalten / wann ohngeachtet dieser Landes- Väterlichen Verwarnung / dennoch einige ungehorsamlich zurück bleiben / und über kurz oder lang er tappet werden mögten / dieselben nach Befinden an Leib und Leben zu bestraffen.

XIII. Darmit auch dieses Königl. Edictum und General-Pardon so vielmehr zu jedes Notitz kommen / und keiner mit der Unwissenheit sich hiernechst entschuldigen möge / ist solches in ziemlicher und nöthiger Anzahl zu drucken / auch folglich in allen Königlichen Proviantzien und Landen / so wohl in Städten und Flecken als Dörffern / also aller Orthen / wo Kirchen seynd / von denen Sankeln / drey Sonntage nach einander zu publiciren und abzulesen / und von denen Predigern die nöthige Verwarnung an die Gemeine zu thun / daß es jeder weiter bekant mache / zu solchem Ende auch solches Edict überall an denen Kirch Thüren und sonst in locis publicis, in Städten Flecken und Dörffern zu affigiren / und befehlen Seine Königliche Majestät Dero Regierungen in denen Proviantzien und Landen / dasselbe aller Orten nachdrucken zu lassen / und allen Buchführern aufzugeben / daß sie es in öffentlichen Buchladen führen / auch an ihre Correspondenten schicken sollen / wie

Wie dann auch keine Gelegenheit oder Mittel zu unter-
lassen / wodurch dieses Edict zu Jedermanns Wissen-
schafft gebracht werden kan. Dessen zu Urkund ha-
ben Seine Königl. Majestät dieses Edictum eigen-
händig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedru-
cken lassen. So gegeben Berlin / den 9. May Anno
1714.

Fr. Wilhelm.



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



68 - HS

67 - HS

85 - HS

ab
V

~~st~~
kein Post

R





No 44. c.
IT

Nachdem Se. Königliche

Majestät in Preussen/2c. Unser aller-
gütigster König und Herr / durch die
eingekommene Berichte / höchst mißfällig
wahrgenommen und versichert worden / daß aus denen
Königlichen Provintzien und Landen / wegen eitelser
Furcht der Werbung / bey bißheriger und sonderlich der
letzten Recrutirung der Königl. Armee und Troup-
pen, die doch zur Beschützung aller getreuen Unter-
thanen / und also Land und Leuten lediglich zum
Besten angesehen / viele junge Mannschafft / sowohl von
Städten als platten Lande / theils aus unanständiger
Zaghaftigkeit / theils aus Bosheit und Ungehorsam
gegen ihren Souverain und Landes-Herrn / welchem
sie doch / nach ihrer natürlichen Geburt und des höchsten
Gottes eigener Ordnung und Befehl / mit Euth und
Blut zu dienen schuldig und verpflichtet / wider alle
vorhin ergangene ernste Verbothe und Edicta, straff-
barer und heimlicher Weise aus denen Königl. Lan-
den entwichen und flüchtig worden / auch auf die biß-
hero verschiedentlich ergangene Monitoria und Landes-
Väterliche Exhortirungen / sich biß dato nicht wieder
rueffunden / sondern wohl gar Eyd und Pflicht ver-
gessen / in frembden Landen und bey andern Potenta-
ten entweder Krieges-Dienste angenommen / oder doch
sonsten sich häußlich niedergelassen / also daß Se. Königl.
Majestät billig Ursach hätten / und nicht zu verdencken
seyn würden / wann Sie nach Deroyon Gott verlie-
bener und zustehenden Macht und Gewalt / Einhalts
dis im vorigen Jahre besonders publicirten Mandats
de dato Berlin / den 17. Octobr. 1713. wider derglei-
chen

